



Arbeitsschutz in der Fleischindustrie.
Ihre Rechte und wo Sie Unterstützung
bekommen.

Arbeitsschutz in der Fleischindustrie.

Ihre Rechte und wo Sie Unterstützung bekommen.

Sie haben sich für einen Arbeitsplatz in der Fleischindustrie in Deutschland entschieden. Hierbei wünschen wir Ihnen viel Erfolg. Wir wissen, dass das ein sehr schwerer und auch gefährlicher Job sein kann. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein, dass Sie gute und verlässliche Arbeitsbedingungen haben. Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über Ihre Rechte und bieten Ihnen Hilfe bei Fragen oder Problemen an.

Für Ihre Arbeit bei uns in Deutschland gelten bestimmte Gesetze und Regeln – egal, in welchem Land Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat und woher Sie kommen. In Deutschland haben Sie ein Recht darauf, dass Sie bei der Arbeit gesund bleiben, den vereinbarten Lohn für Ihre Arbeit erhalten und vernünftig wohnen können!

Für die Arbeit in der Fleischindustrie gibt es in Deutschland Gesetze und Regeln. Dabei geht es nicht nur um die Hygiene in Ihrem Schlachthof, sondern um Ihre Sicherheit bei der Arbeit. Das deutsche Parlament hat Gesetze gemacht, damit Sie in der Fleischindustrie gute Arbeitsbedingungen haben! Wir haben für Sie diese Gesetze und Regeln zusammengestellt, damit Sie informiert sind.

Wenn Sie in der Fleischindustrie in einem Betrieb mit mehr als 50 Arbeiterinnen und Arbeitern in der Produktion arbeiten, müssen Sie direkt von dem Produktionsbetrieb beschäftigt werden.

Das hat für Sie viele Vorteile.

Zum Beispiel:

- Eine pünktliche und vollständige Zahlung des Arbeitslohns und einer Lohnabrechnung in Papierform, damit Sie diese prüfen können.
- Einen Versicherungsschutz, wenn Sie krank sind oder einen Arbeitsunfall haben.
- Einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn Sie krank sind.
- Einen Anspruch auf Urlaub.
- Die Einhaltung des Mindestlohns.
- Die Einhaltung des Arbeitsschutzes.

Ihr Arbeitgeber muss diese Gesetze und Regeln einhalten. Wenn das nicht so ist oder Sie Fragen zu Ihren Rechten haben, können Sie sich an uns wenden. Wir sind der Arbeitsschutz – unsere Aufgabe ist es, Menschen bei der Arbeit zu schützen und zu unterstützen. Das geht auch anonym, wenn Sie Angst haben, Ihren Namen zu nennen!

In Deutschland gibt es in der Fleischindustrie einen Branchenmindestlohn.

Ihr Branchenmindestlohn beträgt ab dem:

01. Januar 2022: 11,00 Euro,

01. Dezember 2022: 11,50 Euro,

01. Dezember 2023: 12,30 Euro.

Ihr Monatslohn muss Ihnen spätestens zum 15. des Folgemonats ausbezahlt werden. Ist der gesetzliche Mindestlohn höher als der verbindlich festgelegte Branchenmindestlohn, muss der höhere Mindestlohn gezahlt werden.

Das sind Ihre Rechte.



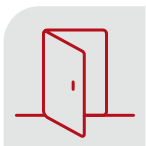
Arbeitswerkzeug und Schutzkleidung:

- Alle Sachen, die Sie für die Arbeit benötigen (z. B. Messer, Schleifwerkzeuge, Fleischerbeil, Messerlehre) müssen Sie von Ihrem Arbeitgeber bekommen.
Er muss das Werkzeug bezahlen und darf kein Geld dafür verlangen oder dafür Lohn abziehen!
- Die Schutzausrüstung für Ihre Arbeit (Bekleidung – auch Kältekleidung, Schutzschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Handschuhe) muss Ihr Arbeitgeber Ihnen komplett übergeben, ohne dafür Geld zu verlangen.



Vor der Arbeit:

- Muss Ihr Arbeitgeber Sie in Ihrer Sprache gut informieren, wie Sie sich bei der Arbeit schützen müssen (z. B. der Gebrauch von Werkzeug und Maschinen).
- Muss Ihr Arbeitgeber Ihnen erklären, wie Sie sich bei Gefahr (z. B. einem Feuer oder einem Maschinenschaden) verhalten sollen.



Im Schlachthof:

- Muss es Umkleieräume geben, in denen Sie sich umziehen können.
- Muss es saubere Waschräume und Toiletten geben.
- Muss es geheizte Pausenräume mit Sitzgelegenheiten geben.
- Muss es einen Raum und Materialien zur Versorgung von Verletzungen geben.



Die Arbeitszeiten in Deutschland:

- Ihr Arbeitgeber muss an jedem Arbeitstag die Dauer, den Anfang und das Ende Ihrer Arbeitszeit erfassen.
- Ihre Arbeitszeiten müssen komplett elektronisch und manipulations-sicher erfasst werden. Das ist wichtig, damit Sie für jede Arbeits-stunde korrekt bezahlt werden und Sie nicht länger arbeiten als das Gesetz es erlaubt.
- An Werktagen (Montag bis Samstag) dürfen Sie nicht länger als 8 Stunden arbeiten. Im Ausnahmefall dürfen Sie bis zu 10 Stunden arbeiten, wenn Sie dafür an anderen Tagen weniger arbeiten. Dabei handelt es sich um die reine Arbeitszeit. Die Pausenzeiten zählen extra.
- Umkleidezeiten, Zeiten für den Weg von der Umkleide zum Arbeits-platz, Rüstzeiten (z. B. Abholen von Messern) und Waschzeiten sind Arbeitszeit. Diese Zeiten muss Ihr Arbeitgeber Ihnen auch komplett bezahlen.
- Ihr Arbeitgeber muss die tatsächlichen Zeiten für das Umziehen, für den Weg von der Umkleide zum Arbeitsplatz, für die Rüstzeiten und das Waschen minutengenau erfassen. Eine pauschale Erfassung der Zeiten ist nicht zulässig.

Pausen müssen sein:

- Spätestens nach 6 Stunden Arbeit, muss es eine Pause von mindestens 30 Minuten geben. Ab 9 Stunden sind es 45 Minuten.
- Wird die Pausenzeit auf mehrere Pausen verteilt, muss jede Pause mindestens 15 Minuten dauern.
- Sehr lange Pausen (z. B. 2 bis 3 Stunden), weil keine Arbeit da ist, sind in vielen Fällen vom Gesetz nicht vorgesehen.

Sonn- und Feiertagsarbeit:

- Sonn- und Feiertagsarbeit ist grundsätzlich verboten.
- In Ihrem Betrieb könnte es allerdings Ausnahmen von diesem Arbeitsverbot geben. Dann dürfen Sie an einem Sonn- oder Feiertag arbeiten.
- Sollten Sie an einem Sonn- oder Feiertag arbeiten, müssen Sie dafür einen freien Werktag bekommen.



Ihre Wohnung oder Unterkunft:

Ihr Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass Ihre Unterkunft sicher ist und den Anforderungen an den Gesundheitsschutz entspricht. Dies gilt zum einen, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen direkt eine Unterkunft zur Verfügung stellt. Zum anderen gilt dies auch, wenn er für Sie eine Unterkunft durch eine andere Person zur Verfügung stellen lässt. Folgende Standards müssen eingehalten werden:

- Die Wohnung oder Unterkunft darf nicht unangemessen teuer sein, vor allem, wenn sie mit vielen Personen geteilt wird.
- Wenn Sie Ihre Unterkunft vom Arbeitgeber bekommen haben, gibt es klare Regeln: Pro Person muss die Unterkunft mindestens acht Quadratmeter groß sein. Der Schlafraum muss mindestens sechs Quadratmeter pro Person groß sein.
- In jedem Schlafraum dürfen maximal acht Betten stehen.
- Bei Etagenbetten dürfen nicht mehr als zwei Betten übereinander stehen.
- Toiletten und Waschräume müssen für alle Personen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

Sie haben ein Anrecht auf:

- ein eigenes Bett mit Matratze und Kopfkissen,
- mindestens eine Sitzgelegenheit mit einem Tisch,
- einen verschließbaren Schrank für Ihre persönlichen Sachen.

Ihre Gesundheit:

- Ihr Arbeitgeber muss Sie gegen Krankheit und Unfälle bei der Arbeit versichern. Damit wollen wir, dass Sie eine gute Versorgung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus bekommen, ohne dass Sie dafür etwas bezahlen müssen. Auch bei einem Unfall außerhalb der Arbeitszeit oder einer Krankheit können Sie zum Arzt oder in ein Krankenhaus gehen.
- Sie können selbst entscheiden, zu welchem Arzt oder Krankenhaus Sie gehen. Sie brauchen dazu nur Ihre Krankenversicherungskarte. Die Krankenversicherungskarte bekommen Sie von Ihrer Krankenkasse. Sie ist Ihr persönliches Dokument. Ihr Arbeitgeber darf die Krankenversicherungskarte nicht bei sich behalten! Sie brauchen diese Karte selbst.
- Wenn Ihr Arbeitsplatz kalt und nass ist, muss Ihr Arbeitgeber sicherstellen, dass Sie regelmäßig untersucht werden, damit Sie gesund bleiben.



Die Verbreitung des Corona-Virus gefährdet nicht nur Ihre Gesundheit, sondern auch die Gesundheit Ihrer Kolleginnen und Kollegen. Es ist wichtig, sich und andere vor dem Virus zu schützen – auch am Arbeitsplatz. Es gibt eine Impfung gegen das Corona-Virus. Diese bietet einen sehr hohen Schutz gegen eine Infektion oder schwere Krankheitsverläufe.

Die wichtigsten Regeln und Informationen zum Corona-Virus für Nordrhein-Westfalen finden Sie auf www.mags.nrw/coronavirus. Dort finden Sie auch Informationen zur Schutzimpfung in verschiedenen Sprachen. Zum Beispiel: Bulgarisch, Englisch, Polnisch oder Rumänisch.

Wenn sich Ihr Arbeitgeber nicht an die Gesetze und Regeln hält oder Ihr Arbeitsplatz und Ihre Unterkunft nicht den Regeln entsprechen, können Sie sich beschweren und Ihre Rechte einfordern. Wenn Sie unsicher sind oder Angst haben, dass Ihnen eine Beschwerde im Betrieb Nachteile bringt, wenden Sie sich bitte an uns.

Wir möchten, dass Sie bei der Arbeit gut vor Gefahren geschützt sind und gesund bleiben.

Ihre Arbeitsschutzverwaltung NRW



Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen

<https://www.mags.nrw/ansprechpartner-und-beratung-zum-arbeitsschutz-nrw>



Arbeitsschutz-Telefon

0211 855 3311

Montag bis Freitag

08:00 – 18:00 Uhr

Sie haben Fragen zu Ihren Arbeitnehmerrechten oder brauchen weitergehende Unterstützung? Professionelle Hilfe und Beratung bieten die vom Land Nordrhein-Westfalen und dem Europäischen Sozialfonds geförderten Beratungsstellen „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ in Dortmund und Düsseldorf sowie die durch den Bund geförderte Beratungsstelle „Faire Mobilität“ in Dortmund.

Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten

Catalina Guia:

Telefon: +49 (0) 211 9380051

E-Mail: guia@arbeitundleben.nrw

(Deutsch, Rumänisch, Englisch, Italienisch)

Stanimir Mihaylov:

Telefon: +49 (0) 211 9380053

E-Mail: mihaylov@arbeitundleben.nrw

(Deutsch, Bulgarisch, Englisch, Mazedonisch)

Elena Strato:

Telefon: +49 (0) 231 54507986

E-Mail: strato@arbeitundleben.nrw

(Deutsch, Rumänisch, Englisch, Französisch)

Pagonis Pagonakis:

Telefon: +49 (0) 211 9380016

E-Mail: pagonakis@arbeitundleben.nrw

(Deutsch, Griechisch, Englisch)

Faire Mobilität Dortmund

Szabolcs Sepsi:

Telefon: +49 (0) 151 53520037

E-Mail: sepsi@faire-mobilitaet.de

(Deutsch, Ungarisch, Rumänisch, Englisch)

Anna Szot:

Telefon: +49 (0) 151 15653087

E-Mail: szot@faire-mobilitaet.de

(Deutsch, Polnisch, Englisch)

Plamena Georgieva

Telefon: +49 (0) 231 18999 859

E-Mail: georgieva@faire-mobilitaet.de

(Deutsch, Bulgarisch, Englisch)

Dr. jur. Bernadett Petö

Telefon: +49 (0) 231 54507982

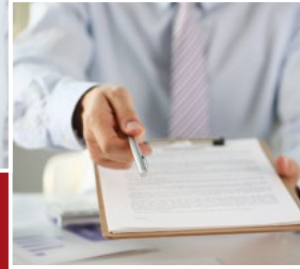
(Deutsch, Ungarisch, Englisch)

István Attila Szász

Telefon: +49 (0) 151 42482374

(Deutsch, Rumänisch, Ungarisch, Englisch)

Alternativ können Sie sich auch an eine vom Land Nordrhein-Westfalen und dem Europäischen Sozialfonds geförderte **Beratungsstelle Arbeit** wenden, die es in allen Städten und Kreisen gibt. Die **Beratungsstelle Arbeit** in Ihrer Nähe finden Sie unter <https://www.mags.nrw/beratungsstellen-arbeit-onlinesuche>.



Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung

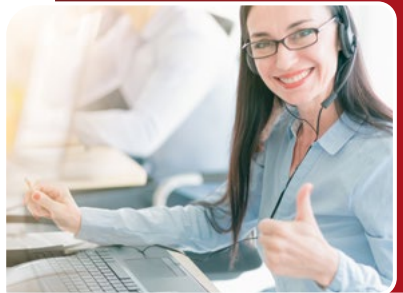
MediaCompany –
Agentur für Kommunikation GmbH

Druck

Hausdruck MAGS

Fotohinweis

Titel: © Wavebreak Media / AdobeStock
U3: © panthermedia.net/everythingposs; © H_Ko / AdobeStock;
© Me studio / AdobeStock; © Worawut / AdobeStock;
U4: © Wavebreak Media / AdobeStock





Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw